

**Verordnung
über die Anpassung der Erlasse der Wirtschafts-, Energie- und
Umweltdirektion in den Bereichen Sachenrecht, Umwelt, Energie, Arbeit,
soziale Sicherheit und Feuerschutz**

vom 17.02.2021

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 152.221.111.1 | 215.124.1 | 215.126.1 | 222.153.11 | 426.11 | 426.111 | 741.1 |
741.111 | 752.413 | 813.151 | 817.191 | 820.111 | 820.131 | 823.1 | 823.215.1 |
832.011 | 832.521 | 833.21 | 836.11 | 836.111 | 854.1 | 854.13 | 854.17 | 854.171 |
871.11 | 873.11

Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel T1-2 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation
des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)
auf Antrag der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion,
beschliesst:*

I.

Keine Hauptänderung.

II.

1.

Der Erlass [152.221.111.1](#) Verordnung über die Volkswirtschaftskommission vom 18.11.1992 (Stand 01.07.2018) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Volkswirtschaftskommission (VWK) ist die beratende Kommission der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion für die Beurteilung grundsätzlicher Fragen aus allen Gebieten, die wirtschaftlich von Bedeutung sind.

Art. 2 Abs. 1

¹ Der VWK obliegen die

- a **(geändert)** Beratung der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion in wichtigen Wirtschaftsfragen,
- b **(geändert)** Stellungnahme zu wichtigen Geschäften der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion,

Art. 3 Abs. 1 (geändert) [FR: (unverändert)], Abs. 2 (geändert) [FR: (unverändert)], Abs. 3 (geändert) [FR: (unverändert)], Abs. 4 (geändert)

¹ Die VWK besteht aus 17 bis 21 Mitgliedern.

² Folgende Organisationen haben Anspruch auf zwei Mitglieder sowie zwei Stellvertreterinnen und Stellvertreter:

Aufzählung unverändert.

³ Folgende Organisationen haben Anspruch auf ein Mitglied sowie zwei Stellvertreterinnen und Stellvertreter:

Aufzählung unverändert.

⁴ Weitere Mitglieder sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder der VWK oder der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion gewählt.

Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (geändert)

¹ Der Regierungsrat wählt gestützt auf die Anträge der betroffenen Organisationen bzw. der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion die Präsidentin oder den Präsidenten, die Mitglieder der VWK sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter auf vier Jahre.

^{1a} Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion gewährt dem Bernjurassischen Rat und dem Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel das Recht, in Absprache mit der betroffenen Organisation eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorzuschlagen.

Art. 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die VWK tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Antrag der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion oder von mindestens fünf Mitgliedern zusammen.

³ Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion kann zur Vorberatung dringender Fragen einzelne Mitglieder der VWK beiziehen.

Art. 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Präsidentin oder der Präsident der VWK und die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion können für Sitzungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Verwaltung oder weitere Personen beiziehen.

Art. 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Generalsekretariat der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion führt das Sekretariat der VWK.

Art. 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Einzelheiten können durch ein Reglement der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion festgelegt werden.

2.

Der Erlass [215.124.1](#) Gesetz über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht vom 21.06.1995 (BPG) (Stand 01.04.2019) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Die oder der mit der Beurkundung eines Vertrags über den bewilligungspflichtigen Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstückes im Sinne von Artikel 61 ff. BGG¹⁾ beauftragte Notarin oder Notar ist mit Zustimmung der Vertragsparteien berechtigt, bei der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion die vorhandenen Daten über die interessierenden Betriebsverhältnisse einzusehen.

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (Überschrift geändert)

¹ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion ist Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe b BGG²⁾.

Art. 15 Abs. 1 (geändert)

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (Überschrift geändert)

¹ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Aufzählung unverändert.

¹⁾ SR [211.412.11](#)

²⁾ SR [211.412.11](#)

Art. 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Pachtkommission begutachtet Fragen im Zusammenhang mit der Verpachtung von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken sowie weitere Geschäfte, die ihr von der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion zugewiesen werden.

² Sie setzt sich aus einer gleichen Zahl von Vertreterinnen und Vertretern der Verpächter- und Pächterschaft zusammen.

³ Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion ernennt die Mitglieder auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

Art. 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Die mit dem Vollzug des bäuerlichen Boden- und Pachtrechts beauftragten kantonalen Behörden sind berechtigt, von Gemeinden, Grundbuchämtern und von den zuständigen Stellen der Finanzdirektion und der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion Auskunft über die amtliche Bewertung sowie die Grundeigentums- und Bewirtschaftungsverhältnisse der Verfahrensbeteiligten einzuholen.

Art. 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, kann unter Vorbehalt von Absatz 2 bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion Beschwerde geführt werden.

⁴ Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾.

3.

Der Erlass [215.126.1](#) Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 25.09.1988 (EG BewG) (Stand 01.01.2010) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 (geändert)

² Bei Kompetenzkonflikten zwischen Regierungsstatthaltern entscheidet die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion.

¹⁾ BSG [155.21](#)

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion ist beschwerdeberechtigte Behörde im Sinn von Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b BewG¹⁾.

Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion bestimmt auf Antrag des Gemeinderats kantonal letztinstanzlich die Fremdenverkehrsgemeinden im Sinn von Artikel 9 Absatz 3 BewG²⁾.

² Sie hört die Bau- und Verkehrsdirektion an und holt die Genehmigung des Bundesrats ein.

Art. 8 Abs. 2 (unverändert) [FR: (geändert)]

² Sie wird zusätzlich einmal jährlich im Kantonalen Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 9 Abs. 2 (geändert)

² Die Beschlüsse der Stimmberechtigten sind der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion mitzuteilen.

Art. 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion ist für die Zuteilung des kantonalen Kontingents zuständig.

Art. 14 Abs. 2

² Er hat einen Mitbericht bzw. Vorentscheid einzuholen:

b (geändert) bei der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion, sofern das kantonale Bewilligungskontingent beansprucht werden soll,

Art. 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**Statistik (Überschrift geändert) [FR: (unverändert)]**

¹ Das Grundbuchamt überweist dem Regierungsstatthalter zuhanden des Bundesamtes für Justiz die Formulare gemäss der eidgenössischen Verordnung vom 1. Oktober 1984 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV)³⁾.

¹⁾ SR [211.412.41](#)

²⁾ SR [211.412.41](#)

³⁾ SR [211.412.411](#)

² Der Regierungsrat meldet der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion bis Ende Januar die jährlichen statistischen Angaben.

4.

Der Erlass [222.153.11](#) Verordnung über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 29.10.2003 (Stand 01.01.2004) wird wie folgt geändert:

Ingress unverändert [FR: (geändert)]

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 20 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen²⁾,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion führt das Verfahren durch.

5.

Der Erlass [426.11](#) Naturschutzgesetz vom 15.09.1992 (Stand 01.01.2013) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 3 (geändert)

³ Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion genehmigt die kantonalen Inventare, der Gemeinderat die Gemeindeinventare.

Art. 11 Abs. 3 (geändert)

³ Die zuständigen Behörden können in Einzelfällen Ausnahmen nach Artikel 7 bewilligen. Über Ausnahmen vom Verwendungsverbot im Wald entscheidet unabhängig von der Einreihung des Objektes das Amt für Wald und Naturgefahren im Einvernehmen mit der für Naturschutz zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion.

²⁾ SR 221.215.311

Art. 12 Abs. 1

¹ Der Vollzug der Naturschutzgesetzgebung obliegt insbesondere

- b **(geändert)** der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion,
- c **(geändert)** der zuständigen Stelle dieser Direktion,

Art. 14 Abs. 1 (geändert)

2 Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (Überschrift geändert)

¹ Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion ist Aufsichtsbehörde auf dem Gebiet des Naturschutzes.

Art. 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion ist die kantonale Fachstelle für Naturschutz.

³ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

- a **(geändert)** bereitet die Unterschutzstellungen durch die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion vor;

Art. 19 Abs. 3 (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 4 (geändert)

³ Der Kanton und die Gemeinden ziehen zur Regelung des Schutzes und für den Unterhalt von Biotopen im Wald den Forstdienst bei.

⁴ Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion regelt die Einschränkung der Jagd oder der Fischerei in Naturschutzgebieten im Schutzbeschluss nach Anhörung der zuständigen Fachstellen.

Art. 22 Abs. 2 (geändert)

² Beitragsberechtigt ist, wer einen Trockenstandort, ein Feuchtgebiet oder eine artenreiche Fettwiese bewirtschaftet und mit der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion einen Bewirtschaftungsvertrag abgeschlossen hat.

Art. 24 Abs. 3 (geändert)

³ Die benötigten Mittel für die Ausrichtung von Bewirtschaftungsbeiträgen werden alljährlich in den Voranschlag der für Naturschutz zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion aufgenommen.

Art. 26 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (unverändert)
[FR: (geändert)]

¹ Wer ein im kantonalen Inventar verzeichnetes Gebiet bewirtschaftet, kann den Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages mit der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion verlangen.

² Das Naturschutzinspektorat schlägt der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter eines verzeichneten Gebietes den Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages vor und orientiert über die Abgeltung, die Bewirtschaftungsauflagen und die Nutzungsbeschränkungen.

³ Wer einen Bewirtschaftungsvertrag abschliessen will, aber mit der Abgeltung, den Bewirtschaftungsauflagen oder den Nutzungsbeschränkungen nicht einverstanden ist, kann deren Festsetzung in einer anfechtbaren Verfügung verlangen.

Art. 27 Abs. 2 (geändert)

² Über Ausnahmen vom Beseitigungsverbot entscheidet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter. Sie oder er teilt den beschwerdeberechtigten Organisationen und der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion Ausnahmen mit.

Art. 31 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

³ Er legt die erforderlichen Schutzmassnahmen fest, soweit sie für das ganze Kantonsgebiet gelten. In den übrigen Fällen ist die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion zuständig.

⁴ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion kann widerrechtlich behändigte Pflanzen und Tiere beschlagnahmen und fehlbare Personen um Ersatz innert Frist verpflichten, unter Androhung der Ersatzvornahme. In Ausnahmefällen kann eine angemessene Ersatzleistung in Geld festgesetzt werden.

Art. 32 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen bewilligen

Aufzählung unverändert.

Art. 33 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Sammeln wildwachsender Pflanzen (einschliesslich Früchten, Pilzen, Moosen und Flechten) zu Erwerbszwecken erfordert eine Bewilligung der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion. Ausgenommen sind die ordentliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung und das Sammeln von Pilzen, Beeren, Tee- und Heilkräutern in ortsüblichem Umfang.

Art. 34 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Fangen freilebender Tiere zu Erwerbszwecken bedarf einer Bewilligung der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion, soweit dafür nicht eine Bewilligung nach der Tierschutzgesetzgebung, der Jagdgesetzgebung oder der Fischereigesetzgebung erforderlich ist.

Art. 35 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Gesuche um Ansiedlung landes- und standortfremder Tier- und Pflanzenarten sind bei der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion einzureichen.

² Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion leitet die Gesuche mit ihrem Mitbericht an die Bundesbehörden weiter.

³ Bei Gesuchen um Ansiedlung landes- oder standortfremder Tierarten, die der Jagd- oder der Fischereigesetzgebung unterstehen, treten die Fachstellen für Jagd oder Fischerei an die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion.

Art. 36 Abs. 4 (geändert)

⁴ Unterschutzstellungen können bei der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion oder der Gemeinde beantragt werden.

Art. 37 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion veranlasst die öffentliche Auflage des Planentwurfs und der Vorschriften in den betroffenen Gemeinden und orientiert soweit bekannt die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Art. 39 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Gemeinde schickt die Einsprache an die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion. Diese kann Einspracheverhandlungen durchführen.

² Sie leitet die Unterlagen für den Schutzbeschluss zusammen mit ihrer Stellungnahme an die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion weiter.

Art. 40 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion entscheidet über die unerledigten Einsprachen und beschliesst über die Unterschutzstellung.

Art. 41 Abs. 3 (geändert)

³ Über Ausnahmen von Schutzbeschlüssen entscheidet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter. Für das Verfahren gelten die Vorschriften über das Baubewilligungsverfahren sinngemäss. Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter teilt der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion Ausnahmen mit.

Art. 42 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion berät und unterstützt die Gemeinden bei der Durchführung der Naturschutzaufgaben.

Art. 43 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Naturschutzpolizei ist unter Aufsicht der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion Sache der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion und der Gemeinden.

Art. 44 Abs. 3 (geändert)

³ Eingriffe in den Wasserhaushalt und baubewilligungspflichtige Vorhaben in Biotopen, die in Bundesinventaren verzeichnet, aber noch nicht grundeigentümerverschrieben gesichert sind, bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion .

Art. 46 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Vernachlässigt eine Gemeinde ihre Pflichten aus diesem Gesetz, so setzt ihr die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Massnahmen unter Androhung der Ersatzvornahme.

² Werden die Massnahmen innerhalb der angesetzten Frist nicht oder nicht vorschriftsgemäss ausgeführt, so lässt sie die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion auf Kosten der Gemeinde vornehmen. Für Unterschutzstellungen findet das Verfahren über den kantonalen Schutzbeschluss Anwendung.

Art. 53 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die benötigten Mittel für die Ausrichtung von Abgeltungen und Entschädigungen werden alljährlich in den Voranschlag der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion aufgenommen.

Art. 54 Abs. 2 (geändert)

² Im Rahmen ihrer Finanzkompetenz setzt die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion, in den übrigen Fällen der Regierungsrat die Vergütungen fest.

Art. 56 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion verfügt die Rückerstattung von Staatsleistungen, die zu Unrecht bezogen wurden.

Art. 60 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen Verfügungen gestützt auf die Naturschutzgesetzgebung kann bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion Beschwerde geführt werden.

6.

Der Erlass [426.111](#) Naturschutzverordnung vom 10.11.1993 (NSchV) (Stand 01.07.2018) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 1 (geändert) [FR: (unverändert)], Abs. 3 (geändert)

¹ Die ANF sorgt dafür, dass die betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümer, Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, weitere in ihren Rechten betroffene Personen, Vereinigungen oder Körperschaften sowie Gemeinden über beabsichtigte Unterschutzstellungen frühzeitig informiert werden und schon bei der Planung mitwirken können.

³ Im Rahmen der Mitwirkung können Einwendungen erhoben und Anregungen unterbreitet werden. Sie sind der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion in Form des Gesprächs-, des Versammlungsprotokolls oder eines zusammenfassenden Mitwirkungsberichtes zur Kenntnis zu bringen. Die Gesprächsprotokolle sind nicht öffentlich.

Art. 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Zusätzlich zu den Naturschutzgebieten kann die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion für bestimmte Zonen besondere Vorschriften zum Schutze von Tier- und Pflanzenarten verfügen.

Art. 26 Abs. 1

¹ Es ist verboten, geschützte Tiere absichtlich

- b (unverändert) [FR: (geändert)]** ihre Eier, Larven, Puppen sowie ihre Nester zu beschädigen oder wegzunehmen;
- d (unverändert) [FR: (geändert)]** lebend oder tot mitzuführen, zu versenden, anzubieten, auszuführen, anderen zu überlassen, zu erwerben, in Gewahrsam zu nehmen oder bei solchen Handlungen mitzuwirken; dies gilt auch für die Eier, Larven, Puppen und Nester dieser Tiere.

Art. 35 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (geändert)

¹ Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren eine Fachkommission Biodiversität mit höchstens elf Mitgliedern und bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Kommission besteht aus verwaltungsexternen Fachleuten, die sich mit Fragen der Biodiversität befassen.

^{1a} Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion gewährt dem Bernjurassischen Rat und dem Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel das Recht, vorgängig eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorzuschlagen.

7.

Der Erlass [741.1](#) Kantonales Energiegesetz vom 15.05.2011 (KEng) (Stand 01.01.2012) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion beschafft die Grundlagen für die Beurteilung des künftigen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton und für die Berücksichtigung der bedeutsamen Umweltfolgen.

² Sie ist berechtigt, dazu von den öffentlichen Verwaltungen, den im Kanton tätigen Energieversorgungsunternehmen und den Grossverbrauchern die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu verlangen. Sie pflegt einen Informationsaustausch mit den Energieversorgungsunternehmen.

³ Sie und die von ihr beigezogenen Personen wahren dabei die öffentlichen und privaten Geheimhaltungsinteressen.

Art. 8 Abs. 2 (geändert)

² Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion kann zur Umsetzung der Energiestrategie Leistungsverträge mit Gemeinden, Planungsregionen, Regionalkonferenzen, Energieversorgungsunternehmen oder Privaten abschliessen.

Art. 18 Abs. 2 (unverändert) [FR: (geändert)]

² Diese berücksichtigen bei der Planung die Planungsgrundsätze des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)¹⁾. Insbesondere stimmen sie die Planung auf die Raum- und die Erschliessungsplanung der Gemeinden ab, nehmen Rücksicht auf die Landschaft, das Ortsbild und, soweit möglich, auch auf die bestehende Grundstücksparzellierung.

Art. 21 Abs. 2 (geändert)

² Die Gemeinde ist für den Beschluss der Überbauungsordnung zuständig, die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion für deren Genehmigung.

Art. 22 Abs. 1 (geändert)

¹ Lehnt die Gemeinde den Beschluss der Überbauungsordnung ab oder können sich mehrere betroffene Gemeinden nicht einigen, erlässt die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion eine kantonale Überbauungsordnung, sofern dies zur Erfüllung eines Versorgungsauftrags oder zur Wahrung kantonaler oder gefährdeter regionaler Interessen erforderlich ist.

Art. 27 Abs. 2 (geändert)

² Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion bezeichnet die Netzgebiete je für die Netzebenen 3, 5 und 7.

Art. 28 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion kann den Netzbetreibern Leistungsaufträge erteilen

b **(geändert) [FR: (unverändert)]** zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit im Netzgebiet, insbesondere für die Bewältigung ausserordentlicher Lagen, oder

¹⁾ SR 700

Art. 29 Abs. 1 (geändert)

¹ Ändern sich die Verhältnisse, passt die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion die Netzgebiete, die Zuteilungsverfügung und die Leistungsaufträge an.

Art. 30 Abs. 2 (geändert)

² Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion kann auf Gesuch hin einen Netzbetreiber dazu verpflichten, Endverbraucherinnen und Endverbraucher ausserhalb der Bauzone, die nicht nach Absatz 1 angeschlossen werden müssen, an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen, wenn deren Selbstversorgung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

Art. 31 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion kann auf Gesuch hin einen Netzbetreiber dazu verpflichten, Endverbraucherinnen und Endverbraucher sowie Elektrizitätserzeugerinnen und Elektrizitätserzeuger aus einem andern Netzgebiet an sein Netz anzuschliessen, wenn besondere Verhältnisse vorliegen.

Art. 53 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) [FR: (unverändert)]

¹ Grossverbraucherinnen und Grossverbraucher können durch die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und die zumutbaren Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung sowie zur Verminderung der Umweltbelastung und der Treibhausgasemissionen zu treffen.

² Die Massnahmen sind für die Grossverbraucherinnen und Grossverbraucher zumutbar, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen sowie über die Nutzungsdauer der Investition wirtschaftlich und nicht mit wesentlichen betrieblichen Nachteilen verbunden sind.

**Art. 54 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) [FR: (unverändert)],
Abs. 3 (geändert) [FR: (unverändert)]**

¹ Artikel 53 Absatz 1 ist nicht anwendbar für Grossverbraucherinnen und Grossverbraucher, die sich in einem Vertrag mit der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion verpflichten, individuell oder in einer Gruppe vom Regierungsrat vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten.

² Überdies kann der Regierungsrat Grossverbraucherinnen und Grossverbraucher, die sich nach Absatz 1 zur Einhaltung vorgegebener Ziele verpflichten, von der Einhaltung einzelner Minimalanforderungen (Art. 39 ff.) entbinden.

³ Verträge, die Grossverbraucherinnen und Grossverbraucher zur Reduktion des Energieverbrauchs oder zur Reduktion der CO₂-Emissionen mit dem Bund abschliessen, sind den Verträgen gemäss Absatz 1 gleichgestellt.

Art. 57 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Soweit dieses Gesetz den Erlass eines Richtplans Energie vorschreibt, leistet der Kanton den Verpflichteten eine Abgeltung von 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

Art. 62 Abs. 3 (geändert)

³ Ausnahmegewilligungen nach Artikel 36, 38 und 48 erteilt die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion. Zu Ausnahmegesuchen nach Artikel 38 hört sie die kantonale Denkmalpflege an.

Art. 65 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion unterstützt die Baubewilligungs- und Baupolizeibehörden beim Vollzug.

² Vernachlässigen die Baubewilligungs- oder Baupolizeibehörden trotz Mahnung ihre Vollzugspflichten und werden dadurch öffentliche Interessen gefährdet, so kann an ihrer Stelle die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion die erforderlichen Massnahmen anordnen.

Art. 66 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Baupolizeibehörden und die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion sind befugt, von der Bauherrschaft, den Eigentümerinnen und Eigentümern, den Mieterinnen und Mietern oder Pächterinnen und Pächtern von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Liegenschaften zu betreten und die zu kontrollierenden Gebäude, Anlagen und Einrichtungen zu prüfen.

Art. 67 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Kommt ein Netzbetreiber seinen Leistungsaufträgen gemäss Artikel 28 oder Anschlusspflichten gemäss Artikel 30 nicht nach, setzt ihm die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner Pflichten. Nötigenfalls ordnet die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion die Ersatzvornahme an.

² Ist die Grundversorgung oder die Versorgungssicherheit in einem Netzgebiet gefährdet, kann die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion dem Netzbetreiber den Betrieb des betroffenen Netzgebiets entziehen und dieses nach Anhörung des Netzeigentümers und der Gemeinde einem andern Netzbetreiber zuteilen.

Art. 69 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Verfügungen der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz, die gestützt auf die Artikel 10 bis 17 ergehen, sowie alle Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz im Baubewilligungs- oder im Baupolizeiverfahren ergehen, sind nach den Vorschriften des Baugesetzes anfechtbar.

² Verfügungen der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion nach Artikel 27 Absatz 1 und 2 sind mit Beschwerde bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion anfechtbar. Deren Entscheidung kann an den Regierungsrat weitergezogen werden. Der Regierungsrat entscheidet kantonale letztinstanzlich.

⁴ Im Übrigen gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾.

Art. 70 Abs. 2 (geändert)

² Hält eine Gemeinde die Frist gemäss Absatz 1 nicht ein, kann der Regierungsrat die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz zur Ersatzvornahme ermächtigen. Deren Verfügungen betreffend die Ersatzvornahme können bei der Direktion für Inneres und Justiz angefochten werden. Diese entscheidet kantonale letztinstanzlich.

8.

Der Erlass [741.111](#) Kantonale Energieverordnung vom 26.10.2011 (KE nV) (Stand 01.09.2016) wird wie folgt geändert:

¹⁾ BSG [155.21](#)

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hört das Amt für Umwelt und Energie im Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren an.

Art. 9 Abs. 2 (geändert)

² Können sich Netzbetreiber, Endverbraucherinnen, Endverbraucher, Elektrizitätserzeugerinnen und Elektrizitätserzeuger über eine Streitfrage nicht einigen, entscheidet das Amt für Umwelt und Energie im Rahmen seiner Zuständigkeit über die Streitfrage mit Verfügung.

Art. 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Das Amt für Umwelt und Energie eröffnet seine Verfügung betreffend Bezeichnung und Zuteilung der Netzgebiete und Erteilung von Leistungsaufträgen dem Netzbetreiber, dem Netzeigentümer und den betroffenen Gemeinden.

² Vor der erstmaligen Bezeichnung, Zuteilung und Erteilung eines Leistungsauftrags und bei einer Änderung hört das Amt für Umwelt und Energie alle betroffenen Energieversorgungsunternehmen und Gemeinden an.

Art. 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Amt für Umwelt und Energie führt einen Kataster der Netzgebiete, aus dem ersichtlich ist, welchen Netzbetreibern die Gebiete zugeteilt sind und wer in diesen Gebieten das Eigentum am Netz hat. Der Kataster ist öffentlich.

Art. 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Netzbetreiber und Netzeigentümer teilen dem Amt für Umwelt und Energie geplante oder absehbare Änderungen der Eigentums- oder Betriebsverhältnisse mit und stellen gegebenenfalls Antrag zur Änderung der Bezeichnung und Zuteilung der Netzgebiete.

Art. 41 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion kann im Rahmen der vom Regierungsrat vorgegebenen Ziele mit einzelnen oder mit Gruppen von Grossverbrauchern mittel- und langfristige Verbrauchsziele vereinbaren. Sie berücksichtigt dabei die Effizienz des Energieeinsatzes zum Zeitpunkt der Zielfestlegung und die absehbare technische und wirtschaftliche Entwicklung der Verbraucher.

³ Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion kann den Vertrag durch Verfügung kündigen, wenn die Verbrauchsziele nicht erreicht werden.

Art. 48 Abs. 1 (geändert)

¹ Gesuche um Staatsbeiträge sind beim Amt für Umwelt und Energie einzureichen.

Art. 53 Abs. 3 (geändert)

³ Das Amt für Umwelt und Energie kann mit den Planungsregionen und Regionalkonferenzen einen Leistungsvertrag über Abgeltungen und Aufgaben abschliessen. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der für die Bewilligung der Ausgabe zuständigen Behörde.

Art. 55 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Planungsregionen oder Regionalkonferenzen reichen dem Amt für Umwelt und Energie jährlich folgende Dokumente ein:

Aufzählung unverändert.

Art. 59 Abs. 2 (geändert)

² Das Amt für Umwelt und Energie erteilt Mieterinnen und Mietern auf schriftliche Anfrage hin Auskunft darüber, ob und in welcher Höhe Finanzhilfen an ihr Mietobjekt zugesichert oder ausbezahlt worden sind.

Art. 60 Abs. 1 (geändert)

¹ Zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion für den Vollzug der Energiegesetzgebung ist das Amt für Umwelt und Energie.

Art. 64 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Das Amt für Umwelt und Energie entscheidet über Ausnahmen

Aufzählung unverändert.

² Zu Ausnahmegesuchen gemäss Artikel 38 KEnG hört das Amt für Umwelt und Energie die kantonale Denkmalpflege an.

9.

Der Erlass [752.413](#) Renaturierungsdekret vom 14.09.1999 (RenD) (Stand 01.01.2000) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

Aufzählung unverändert.

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion kann Bedingungen und Auflagen an die Zusicherung von Beiträgen knüpfen.

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Übersteigen die eingereichten oder zu erwartenden Beitragsgesuche die verfügbaren Mittel der Spezialfinanzierung, erstellt die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion eine Prioritätenordnung.

10.

Der Erlass [813.151](#) Einführungsverordnung zur eidgenössischen Chemikaliengesetzgebung vom 24.05.2006 (EV ChemG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

Zuständigkeit des Amts für Wirtschaft (Überschrift geändert)

¹ Das Amt für Wirtschaft kontrolliert die Einhaltung der Bestimmungen über

- a **(geändert)** die Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben, die dem Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG)¹⁾ oder dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG)²⁾ unterstehen, mit Ausnahme der Bildungsstätten, die durch das KL kontrolliert werden,
- b **(geändert)** die Ausnahmen zum Verwendungsverbot für Lösungsmittel nach Ziffer 3 des Anhangs 2.3 der Verordnung des Bundesrates vom 18. Mai 2005 zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV)³⁾,
- c **(geändert) [FR: (unverändert)]** die Brennstoffzusätze nach Anhang 2.13 ChemRRV.

¹⁾ SR [822.11](#)

²⁾ SR [832.20](#)

³⁾ SR [814.81](#)

Art. 4

Zuständigkeit des Amtes für Wald und Naturgefahren (**Überschrift geändert**)
[FR: (unverändert)]

Art. 9 Abs. 1 (geändert) [FR: (unverändert)]

¹ Für die Erteilung von Bewilligungen, für Kontrollmassnahmen und für weitere Anordnungen im Rahmen des Vollzugs der eidgenössischen Chemikaliengesetzgebung erhebt die zuständige kantonale Behörde Gebühren nach den Bestimmungen der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV)¹.

Art. 10 Abs. 1 (geändert) [FR: (unverändert)]

¹ Verfügungen der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden können nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)² bei der zuständigen Direktion angefochten werden.

11.

Der Erlass [817.191](#) Fleischkontrollverordnung vom 23.10.1996 (FIKV) (Stand 01.01.2019) wird wie folgt geändert:

Ingress unverändert [FR: (geändert)]

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 47, 50 und 69 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2014 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG)³, Artikel 42 der eidgenössischen Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK)⁴ und Artikel 188 Absatz 1 der eidgenössischen Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV)⁵,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:

¹) BSG 154.21

²) BSG 155.21

³) SR [817.0](#)

⁴) SR [817.190](#)

⁵) SR [455.1](#)

Art. 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Das Amt für Veterinärwesen vollzieht die Bestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung im Geltungsbereich dieser Verordnung.

² Das Amt für Veterinärwesen, das Kantonale Laboratorium und das Kantonsarztamt koordinieren ihre Vollzugstätigkeit.

Art. 3 Abs. 2 (geändert)

² Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt leitet das Amt für Veterinärwesen und hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

Aufzählung unverändert.

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Amt für Veterinärwesen bestimmt für jeden Schlacht- und Wildbearbeitungsbetrieb die zur Schlacht- und Fleischuntersuchung erforderliche Anzahl amtlicher Tierärztinnen und Tierärzte, amtlicher Fachassistentinnen und Fachassistenten Schlacht- und Fleischuntersuchung sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Es legt deren Aufgabenbereich fest.

Art. 8 Abs. 2 (geändert)

² Das Amt für Veterinärwesen orientiert Interessentinnen und Interessenten auf Anfrage über die vom BLV angebotene Weiter- und Fortbildung für die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte und die amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten Schlacht- und Fleischuntersuchung sowie über die für die praktische Ausbildung zugelassenen Betriebe.

Art. 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Verfügungen der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte oder Tierärztinnen und Tierärzte mit amtlichem Auftrag zur Schlacht- und Fleischuntersuchung über Massnahmen sowie Bescheinigungen über die Konformität nach LMG können beim Amt für Veterinärwesen mit Einsprache angefochten werden.

² Einspracheentscheide des Amtes für Veterinärwesen können mit Beschwerde bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion angefochten werden.

Art. 13 Abs. 2 (geändert)

² Das Amt für Veterinärwesen zeigt Widerhandlungen gegen Vorschriften des Lebensmittelrechts der Strafverfolgungsbehörde an. In leichten Fällen können die Kontrollorgane auf eine Strafanzeige verzichten.

12.

Der Erlass [820.111](#) Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 14.10.2009 (KUVPV) (Stand 01.08.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Das Amt für Umwelt und Energie (AUE) ist die zuständige Umweltschutzfachstelle nach Artikel 12 Absatz 1 UVPV. Es ist insbesondere zuständig für

Aufzählung unverändert.

² Die Leitbehörde hört das AUE an, bevor sie das Verfahrensprogramm erlässt.

Art. 6 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 2 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Ist das BAFU gestützt auf den Anhang zur UVPV anzuhören, legt ihm das AUE die Stellungnahme zu Voruntersuchung und Pflichtenheft sowie die Gesamtbeurteilung vor und bezieht seine Stellungnahme in die Endfassungen ein.

² Ist das BAFU gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG)¹⁾ anzuhören, führt das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) die Anhörung durch und leitet das Ergebnis an das AUE weiter.

Art. 7 Abs. 2 (unverändert) [FR: (geändert)]

² Das AUE gibt dem BAFU direkt Kenntnis von seiner Gesamtbeurteilung.

Anhänge

Anhang 1: zu Artikel 4 Absatz 1 (geändert)

13.

Der Erlass [820.131](#) Einführungsverordnung zur eidgenössischen Störfallverordnung vom 22.09.1993 (EV StfV) (Stand 01.11.2016) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

¹ Das Kantonale Laboratorium

e *Aufgehoben.*

¹⁾ SR [921.0](#)

Art. 2 Abs. 1, Abs. 2 (geändert) [FR: (unverändert)], Abs. 3, Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert) [FR: (unverändert)]

2 Durchgangsstrassen und Betriebe mit Stoffen, Zubereitungen oder Sonderabfällen (Überschrift geändert)

¹ Das Kantonale Laboratorium ist zuständig für den Vollzug

- a **(geändert)** der Störfallverordnung auf Durchgangsstrassen,
- b **(geändert)** der Störfallverordnung bei Betrieben mit Stoffen, Zubereitungen oder Sonderabfällen,
- c *Aufgehoben.*

² Das Kantonale Laboratorium

- a **(geändert)** beurteilt die Kurzberichte und Risikoermittlungen für Durchgangsstrassen und Betriebe mit Stoffen, Zubereitungen oder Sonderabfällen unter Berücksichtigung der Amtsberichte der zuständigen Behörden und entscheidet, ob das Risiko tragbar ist oder nicht;
- b *Aufgehoben.*
- f *Aufgehoben.*

³ Zur Beratung von fachübergreifenden Problemen kann das Kantonale Laboratorium den Fachausschuss mobile Risiken (FMR) einberufen, in welchem vertreten sind

- d **(geändert)** das Amt für Umwelt und Energie,

⁴ Zur Beratung von fachübergreifenden Problemen bei Betrieben mit Stoffen, Zubereitungen oder Sonderabfällen kann es den Fachausschuss einzelbetriebliche Störfallvorsorge (ESV) einberufen, in dem vertreten sind

- c **(geändert)** das Amt für Umwelt und Energie,

⁵ Das Kantonale Laboratorium kann nach Anhören der zuständigen Behörden weitere Durchgangsstrassen sowie weitere Betriebe mit gefährlichen Stoffen, Zubereitungen oder Sonderabfällen der Störfallverordnung unterstellen (Artikel 1 Absatz 3 StFV).

⁶ Vorbehalten ist die Zuständigkeit des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes zum Vollzug der in seinem Fachbereich angeordneten Massnahmen (namentlich Verkehrsbeschränkungsmassnahmen, Sonderbewilligungen für Spezialfahrzeuge und Prüfungen von Fahrzeugen und Schiffen).

Art. 3 Abs. 2, Abs. 3

3 Betriebe mit Organismen (Überschrift geändert)

² Das Kantonale Laboratorium

b *Aufgehoben.*

f **(geändert)** koordiniert die Kontrollen;

h *Aufgehoben.*

³ Zur Beratung von fächerübergreifenden Fragestellungen kann das Kantonale Laboratorium den Fachausschuss biologische Risiken (FBR) einberufen, in welchem vertreten sind

a **(geändert)** das Kantonsarztamt bei Betrieben, in denen überwiegend humanpathogene Organismen verwendet werden,

b **(geändert)** das Amt für Veterinärwesen bei Betrieben, in denen überwiegend tierpathogene Organismen verwendet werden,

d **(geändert)** die Gebäudeversicherung Bern,

e **(geändert)** das Amt für Umwelt und Energie,

f *Aufgehoben.*

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

Gebäudeversicherung Bern (Überschrift geändert)

¹ Die Gebäudeversicherung Bern ist zuständig für alle Fragen des vorbeugenden Brandschutzes beim Vollzug der Störfallverordnung.

Art. 11 Abs. 1 (geändert)

Amt für Umwelt und Energie (Überschrift geändert)

¹ Das Amt für Umwelt und Energie koordiniert den Vollzug der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit demjenigen der Störfallverordnung.

14.

Der Erlass [823.1](#) Gesetz zur Reinhaltung der Luft vom 16.11.1989 (Lufthygienegesetz, LHG) (Stand 01.01.2011) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 3

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (Überschrift geändert)

¹ Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion übt die Aufsicht über den Vollzug aus.

³ Sie kann Aufgaben vertraglich an Gemeinden delegieren, insbesondere:

a **(geändert) [FR: (unverändert)]** Vollzug der Emissionsbestimmungen von Artikel 3 bis 16 LRV¹⁾;

¹⁾ SR 814.318.142.1

Art. 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Aufzählung unverändert.

Art. 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Kanton trägt die Kosten für die im Auftrag der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion von den Gemeinden

- a **(unverändert) [FR: (geändert)]** erstellten und nachgeführten Verzeichnisse über Quellen und Verursacher von Luftverunreinigungen gemäss Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b,
- b **(unverändert) [FR: (geändert)]** durchgeführte periodische oder dauernde Überwachung der Luftverunreinigung gemäss Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c.

² Die Gemeinden können der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion vierteljährlich ihre Abrechnungen einreichen.

Art. 17 Abs. 2, Abs. 3

² Er kann zwischen 30 und 60 Prozent an die Kosten leisten für:

- c **(geändert)** Forschungsprojekte, welche die Luftreinhaltung im Kanton betreffen,

³ Die Beitragssätze werden festgelegt:

- b **(geändert)** von der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion für die Beiträge nach Absatz 2 Buchstaben b bis d.

Art. 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion fordert die Bundesbeiträge ein.

Art. 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion obliegen alle Auszahlungen.

Art. 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert) [FR: (unverändert)]

¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion und der Gemeinde kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion Beschwerde erhoben werden.

³ Im Übrigen gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾.

Art. 23 Abs. 3 (geändert)

³ Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion, deren zuständige Stelle und die Gemeinden können im Strafverfahren Parteirechte ausüben.

Art. 24 Abs. 1 (geändert)

¹ Der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion ist von allen gestützt auf die Umweltschutzgesetzgebung im Bereich der Luftreinhaltung ausgefallten Strafurteilen Kenntnis zu geben.

15.

Der Erlass [823.215.1](#) Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl «Extra leicht» und Gas vom 14.04.2004 (VKF) (Stand 01.09.2016) wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Gemeinden vollziehen die Feuerungskontrolle nach den Richtlinien des Amtes für Umwelt und Energie (AUE).

² Sie übermitteln deren Ergebnisse dem AUE und melden ihm besondere Vorfälle.

Art. 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert) [FR: (unverändert)]

Aufgaben des AUE (Überschrift geändert)

¹ Das AUE unterstützt die Gemeinden bei der Verarbeitung und Auswertung der Messergebnisse und in allgemeinen Vollzugsfragen.

⁴ Es erhebt für seine Leistungen Gebühren gemäss der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV)²⁾.

Art. 10 Abs. 3 (geändert)

³ Das AUE erlässt Richtlinien über die Voraussetzungen für grössere Kontrollabstände.

¹⁾ BSG 155.21

²⁾ BSG 154.21

Art. 14 Abs. 2 (geändert)

² Der Gebührentarif für die Feuerungskontrolle ist dem AUE mitzuteilen.

Art. 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Die von der Gemeinde bestimmte Person ist dem AUE schriftlich zu melden.

² Das AUE stellt ihr einen Ausweis als Feuerungskontrolleurin oder Feuerungskontrolleur aus.

⁴ Erfüllt die zuständige Person ihre Pflichten nicht oder nur mangelhaft, so kann das AUE nach deren Anhörung den Ausweis nach Absatz 2 entziehen.

16.

Der Erlass [832.011](#) Einführungsverordnung zur eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung vom 31.08.2016 (EV ArG) (Stand 01.11.2016) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Amt für Wirtschaft (AWI) ist für den Vollzug zuständig.

Art. 3 Abs. 1

¹ Die Plangenehmigung nach Artikel 7 ArG ist

a **(geändert)** ein Amtsbericht des AWI im Baubewilligungsverfahren,

b **(geändert)** eine Bewilligung des AWI nach dieser Verordnung, wenn ein Vorhaben keine Baubewilligung benötigt.

Art. 6 Abs. 2 (geändert)

² Sie leitet die vollständigen Unterlagen an das AWI weiter.

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Das AWI holt die erforderlichen Fachberichte ein, insbesondere bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA).

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Das AWI erteilt die Plangenehmigung.

Art. 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Das AWI erteilt die Betriebsbewilligung gestützt auf die Abnahme des Vorhabens.

17.

Der Erlass [832.521](#) Verordnung über den Vollzug der Eidgenössischen Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer vom 22.12.1982 (Chauffeurverordnung) (Stand 01.01.2011) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 31 der Eidgenössischen Verordnung vom 6. Mai 1981 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer (Chauffeurverordnung/ARV¹) und Artikel 46 a ff. des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern²,

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion und der Polizeidirektion,
beschliesst:

Art. 1 Abs. 1 (geändert) [FR: (unverändert)]

¹ Kantonale Vollzugsbehörden sind das Polizeikorps des Kantons Bern (Kantonspolizei), die Polizeibehörden der Gemeinden und das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA).

Art. 3 Abs. 1 (geändert) [FR: (unverändert)]

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (Überschrift geändert) [FR: (unverändert)]

¹ Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt ist zuständig für die

- a **(geändert)** Kontrolle des Einbaus von Fahrtschreibern in die Fahrzeuge gemäss Artikel 100 der eidgenössischen Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)³;
- b **(geändert)** Anordnung von Administrativmassnahmen gemäss Artikel 30 ARV⁴.

Art. 4 Abs. 2

² Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

¹) SR [822.222](#)

²) Aufgehoben, jetzt G vom 26. 3. 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, BSG [620.0](#)

³) SR [741.41](#)

⁴) SR [822.222](#)

- a **(geändert)** Erstellung eines Verzeichnisses der Betriebe, die im Kanton ihren Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung haben und Fahrzeuge gemäss Artikel 3 ARV¹⁾ einsetzen;
- e **(geändert)** Berichterstattung über den Vollzug der Chauffeurverordnung an die Sicherheitsdirektion (jährlich) und an das Bundesamt für Polizeiwesen (alle zwei Jahre).

Art. 6 Abs. 1

¹ Der Kantonspolizei sind zu melden:

- c **(geändert) [FR: (unverändert)]** durch das Polizeiinspektorat der Stadt Bern mittels Kopien alle nach Artikel 16 Absätze 2 und 5 ARV²⁾ erlassenen Sonderbewilligungen und Verfügungen.

Art. 8 Abs. 1 (geändert) [FR: (unverändert)]

¹ Die Kantonspolizei und die ermächtigten Gemeinden sind verpflichtet, gegen Fehlbare bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Strafanzeige einzureichen (Art. 28 ARV³⁾).

Art. 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Gegen Verfügungen, die gestützt auf diese Verordnung erlassen werden, kann bei der Sicherheitsdirektion Beschwerde erhoben werden.

² Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)⁴⁾.

Art. 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Gemeinden mit städtischen Verhältnissen können Sonderbestimmungen für Taxiführer erlassen, die auf ihrem Gemeindegebiet tätig sind (Art. 25 Abs. 1 ARV⁵⁾). Ist der Geschäftssitz ausserhalb der betreffenden Gemeinde, verständigt sich die städtische Vollzugsbehörde mit der Kantonspolizei über das Vorgehen.

18.

Der Erlass [833.21](#) Gesetz über das Einigungsamt vom 07.02.1978 (EAG) (Stand 01.06.2013) wird wie folgt geändert:

¹⁾ SR [822.222](#)

²⁾ SR [822.222](#)

³⁾ SR [822.222](#)

⁴⁾ BSG [155.21](#)

⁵⁾ SR [822.222](#)

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion führt das Sekretariat.

Art. 24 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Einigungsamt untersteht der administrativen Aufsicht der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion.

19.

Der Erlass [836.11](#) Arbeitsmarktgesetz vom 23.06.2003 (AMG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 (geändert)

² Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion fördert wo immer möglich eine Regelung auf dem Wege der Sozialpartnerschaft.

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kantonale Arbeitsmarktkommission (KAMKO) berät die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion im Bereich Arbeitsmarkt und stellt der tripartiten Kommission des Bundes oder der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion zuhanden des Regierungsrats Antrag zu befristeten Normalarbeitsverträgen und zur Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen.

Art. 4 Abs. 1

¹ Die KAMKO kann zur zeitgerechten und effizienten Erfüllung ihrer Aufgaben

d **(geändert)** die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion mit Abklärungen und der Vorbereitung von Entscheiden beauftragen.

Art. 5 Abs. 4 (geändert)

⁴ Soweit bundesrechtlich zulässig, können Aufgaben der KAMKO in deren Geschäftsreglement der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion übertragen werden.

Art. 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion richtet ihre Tätigkeit zur Bekämpfung der Schwarzarbeit nach den Bundesvorschriften und folgenden Grundsätzen:

Aufzählung unverändert.

Art. 10 Abs. 3 (geändert)

³ Personen, die in den von der KAMKO und der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion für die Durchführung dieses Gesetzes beauftragten Stellen tätig sind, haben gegenüber anderen Behörden und Privaten Verschwiegenheit zu bewahren.

Art. 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2

¹ Stösst die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion beim Vollzug der Arbeitsaufsicht nach diesem Gesetz auf Sachverhalte, welche den Verdacht eines Verstosses gegen andere die Schwarzarbeit betreffende Erlasse begründen, so kann sie den nach Gesetz oder Gesamtarbeitsvertrag zuständigen Aufsichts-, Kontroll- und Vollzugsstellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Personen und Betriebe nennen.

² Diese Daten dürfen den folgenden mit der Durchführung gesetzlicher oder gesamtarbeitsvertraglicher Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit befassten Behörden und Organen bekannt gegeben werden:

a **(geändert) [FR: (unverändert)]** den mit der Anwendung des Gesetzes vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG)¹⁾ betrauten Verwaltungsstellen,

Art. 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion beobachtet den Arbeitsmarkt und kann sich an interkantonalen Einrichtungen zur Arbeitsmarktbeobachtung beteiligen.

Art. 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Bundesrechtlich vorgeschriebene Meldungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über Entlassungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Meldungen über Betriebsschliessungen sind bei der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion einzureichen. Diese orientiert die KAMKO.

¹⁾ BSG 731.2

Art. 30 Abs. 3 (geändert)

³ Für kantonale arbeitsmarktliche Massnahmen kann die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion auf Gesuch der mit der Projektierung und Durchführung beauftragten Institutionen und Personen einen Vorschuss von höchstens 50 Prozent der projektierten Gesamtkosten oder Teilzahlungen im Rahmen der ausgewiesenen Kosten ausrichten.

Art. 32 Abs. 2 (geändert)

² Er kann diese Zuständigkeit durch Verordnung der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion übertragen.

Art. 33 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion vollzieht dieses Gesetz, soweit nichts anderes vorgesehen ist.

Art. 34 Abs. 2 (geändert)

² Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion kann im Rahmen des Vollzugs dieses Gesetzes mittels Leistungsverträgen geeignete Dritte beiziehen.

Art. 35 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen in Anwendung des AVIG ergangene Verfügungen der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion sowie Dritter nach Artikel 34 Absatz 1 kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden.

Art. 36 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion kann in Strafverfahren, die gestützt auf die in Artikel 1 erwähnte Bundesgesetzgebung durchgeführt werden, Parteirechte ausüben.

² Der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion sind alle Strafurteile nach Absatz 1 mitzuteilen.

20.

Der Erlass [836.111](#) Arbeitsmarktverordnung vom 29.10.2003 (AMV) (Stand 01.05.2019) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 3 (geändert)

³ Die betroffenen Direktionen sind je durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion, der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, der Sicherheitsdirektion, der Bildungs- und Kulturdirektion sowie der Bau- und Verkehrsdirektion vertreten.

Art. 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Amt für Wirtschaft (AWI) führt das Sekretariat.

Art. 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Das AWI erfasst und wertet regelmässig aus:

Aufzählung unverändert.

Art. 17a Abs. 3

³ Die Steuerungsgruppe setzt sich aus den Leiterinnen und Leitern folgender Behörden zusammen:

- a **(geändert)** Amt für Arbeitslosenversicherung (AVA),
- b **(unverändert) [FR: (geändert)]** Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA),
- c **(geändert)** Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BIZ) des MBA,
- e **(geändert)** Amt für Integration und Soziales (AIS),
- g **(geändert)** Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV).

Art. 17b Abs. 3 (geändert)

³ Das AVA führt das Sekretariat der Steuerungsgruppe.

Art. 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Das AWI ist insbesondere berechtigt,

Aufzählung unverändert.

Art. 19 Abs. 1

¹ Die nach bundesrechtlichen Vorschriften zu leistende Kautionsversicherung ist bei folgenden Stellen zu hinterlegen:

- a **(geändert)** in Form einer Bürgschaft, Garantieverversicherung oder Kautionsversicherung beim AWI,
- b **(geändert)** in Form von Kassenobligationen oder Bareinlagen bei einer in der Schweiz tätigen Bank unter Vorlage einer entsprechenden Bankbescheinigung beim AWI.

Art. 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion ist befugt, Zusammenarbeitsverträge im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 AMG¹⁾ abzuschliessen und die entsprechenden Beitragsverpflichtungen einzugehen.

21.

Der Erlass [854.1](#) Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes vom 07.02.1978 (Stand 01.01.2012) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 3 (geändert)

³ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion sorgt mit einer laufenden Kreditkontrolle für die Einhaltung des gesetzlichen Verpflichtungsrahmens.

22.

Der Erlass [854.13](#) Dekret über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 10.11.1980 (Dekret II zum Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes) (Stand 01.01.1998) wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Beitragsgesuche sind auf vorgeschriebenem Formular bei der zuständigen Gemeindestelle einzureichen. Diese überprüft die Angaben des Gestalters und leitet das Begehren mit ihrem Antrag an die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion weiter.

² Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion ermittelt die beitragsberechtigten Arbeiten und fordert die notwendigen Unterlagen ein.

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Vollzug erfolgt durch die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion.

23.

Der Erlass [854.17](#) Dekret über die Wohnbau- und Eigentumsförderung vom 10.09.1992 (Dekret VI zum Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes) (Stand 01.01.2004) wird wie folgt geändert:

¹⁾ BSG [836.11](#)

Art. 6 Abs. 2 (geändert)

² Der Vollzug obliegt der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion.

24.

Der Erlass [854.171](#) Verordnung über die Wohnbau- und Eigentumsförderung vom 09.12.1992 (Stand 01.05.2003) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 3 (geändert)

³ Für genossenschaftlich gebildete Hausgemeinschaften kann das Amt für Wirtschaft (AWI) Ausnahmen machen.

Art. 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Gesuche, Abrechnungen und weitere für die Beurteilung notwendige Unterlagen sind beim AWI einzureichen.

Art. 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Das AWI setzt die Mietzinse für die mit kantonaler Hilfe geförderten Wohnungen fest.

Art. 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gesuchsteller haben dem AWI innert 30 Tagen seit Eröffnung der Zusage die vorbehaltlose Annahme der Leistungen des Kantons und der damit verbundenen Auflagen schriftlich zu erklären.

25.

Der Erlass [871.11](#) Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20.01.1994 (FFG) (Stand 01.01.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 17a Abs. 1 (geändert)

¹ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion schliesst mit den Trägerinnen und Trägern geeigneter Feuerwehren die Leistungsverträge ab, die für den Einsatz von fachlich qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der kantonalen Alarm- und Einsatzzentrale gemäss Artikel 66 Absatz 1 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG)¹⁾ erforderlich sind.

¹⁾ BSG [551.1](#)

Art. 18 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

Die Bestimmungen des Wassernutzungsgesetzes vom 23. November 1997 (WNG) bleiben vorbehalten.

⁴ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion erhebt von den für die Feuerwehren zuständigen Gemeinwesen einen nach der Wohnbevölkerung berechneten, angemessenen Beitrag für die Abgeltung der Kosten nach Artikel 17a. Der Regierungsrat legt die Höhe des Beitrags durch Verordnung fest und berücksichtigt dabei insbesondere auch die Vorteile für den Kanton und Beiträge Dritter.

Art. 35 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Gebäudeversicherung Bern sorgt dafür, dass der Feuerschutz im gesamten Kantonsgebiet sichergestellt ist.

² Der Vollzug des Feuerschutzes obliegt der Gebäudeversicherung Bern, soweit der Regierungsrat damit nicht die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter oder die Gemeinden betraut.

³ Die Gebäudeversicherung Bern kann die Durchführung bestimmter Aufgaben einzelnen Gemeinden oder geeigneten privaten Fachorganisationen übertragen.

Art. 37 Abs. 1, Abs. 2 (geändert) [FR: (unverändert)]

¹ Verfügungen gestützt auf Artikel 7 Absatz 3 können mit Beschwerde angefochten werden

a **(geändert)** bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion, wenn die Gebäudeversicherung Bern verfügt hat, und

² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾.

Art. 41 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 3 (geändert)

¹ Konzessions- und Aufsichtsbehörde für Kaminfegerinnen und Kaminfeger ist die Gebäudeversicherung Bern.

² Sie kann

a **(geändert) [FR: (unverändert)]** bei wiederholten Konzessionsverletzungen die Kaminfegerin und den Kaminfeger warnen oder die Konzession einschränken,

¹⁾ BSG 155.21

³ Der Regierungsrat regelt die Aufgaben nach Absatz 1 sowie deren Abgeltung durch Verordnung. Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion schliesst mit der Gebäudeversicherung Bern eine Leistungsvereinbarung mit entsprechenden Zielvorgaben ab.

Art. 44 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Aufgaben der Gebäudeversicherung Bern (Überschrift geändert)

¹ Die Gebäudeversicherung Bern übt die mittelbare Aufsicht über die Feuerwehren aus.

³ Der Regierungsrat überträgt der Gebäudeversicherung Bern durch Verordnung die kantonalen Aufgaben betreffend die Öl-, Gas-, Chemie- und Strahlenschutz sowie betreffend die Bekämpfung biologischer Wirkstoffe und die Einsätze bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen, Schiffen und in Tunneln.

Art. 45 Abs. 3 (geändert)

³ Verfügungen, welche die Gebäudeversicherung Bern im Rahmen von Aufgaben erlässt, die ihr gestützt auf Artikel 44 Absätze 3 und 4 übertragen worden sind, unterliegen der Beschwerde an die sachlich zuständige Direktion.

26.

Der Erlass [873.11](#) Gebäudeversicherungsgesetz vom 09.06.2010 (GVG) (Stand 01.01.2012) wird wie folgt geändert:

Art. 43 Abs. 2 (geändert)

² Gegen Verfügungen der GVB kann bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion Beschwerde geführt werden.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Bern, 17. Februar 2021

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Schnegg
Der Staatsschreiber: Auer

Anhang 1 zu Artikel 4 Absatz 1

(Stand 01.04.2021)

UVP-Anlagen und massgebliche Verfahren im Kanton **Bern**

Unter Vorbehalt von Artikel 4 Absatz 2 wird die Umweltverträglichkeit in den folgenden massgeblichen Verfahren (Art. 5 UVPV) geprüft.

Betrifft das Vorhaben einen mit * gekennzeichneten Anlagentyp, so muss im massgeblichen Verfahren auch das BAFU angehört werden (Art. 12 Abs. 3 UVPV).

| Nr. | Anlagentyp | Massgebliches Verfahren | Leitbehörde |
|------|--|---|-----------------------------------|
| 1 | Verkehr | | |
| 11 | Strassenverkehr | | |
| 11.2 | * Hauptstrassen, die mit Bundeshilfe ausgebaut werden (Art. 12 des Bundesgesetzes vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel [MinVG] ¹) | <i>Kantonsstrassen A</i> Erlass des Strassenplans (Art. 29 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 [SG] ²) | Bau- und Verkehrsdirektion |
| | | <i>Gemeindestrassen</i> Erlass der kommunalen Überbauungsordnung (Art. 43 SG und Art. 88 ff. des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 [BauG] ³) | Amt für Gemeinden und Raumordnung |
| 11.3 | Andere Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen (HLS und HVS) | <i>Kantonsstrassen Kategorien B und C</i> Erlass des Strassenplans (SG) | Bau- und Verkehrsdirektion |
| | | <i>Gemeindestrassen</i> Erlass der kommunalen Überbauungsordnung (Art. 43 SG und Art. 88 ff. BauG) | Amt für Gemeinden und Raumordnung |
| 11.4 | Parkhäuser und -plätze für mehr als 500 Motorwagen | Baubewilligungsverfahren (BauG) | Baubewilligungsbehörde |
| 13 | Schifffahrt | | |
| 13.2 | Industriehafen mit ortsfesten Lade- und Entlade-Einrichtungen | Baubewilligungsverfahren (BauG) | Baubewilligungsbehörde |

¹ SR [725.116.2](#)

² BSG [732.11](#)

³ BSG [721.0](#)

| Nr. | Anlagentyp | Massgebliches Verfahren | Leitbehörde |
|-------|---|---|---------------------------|
| 13.3 | Bootschafen mit mehr als 100 Bootsplätzen in Seen oder mehr als 50 Bootsplätzen in Fließgewässern | Baubewilligungsverfahren (BauG) | Baubewilligungsbehörde |
| 2 | Energie | | |
| | Erzeugung von Energie | | |
| 21.2 | * Anlagen zur thermischen Energieerzeugung mit einer Feuerungswärmeleistung oder einer pyrolytischen Leistung von – mehr als 50 MWth bei fossilen Energieträgern – mehr als 20 MWth bei erneuerbaren Energieträgern – mehr als 20 MWth bei kombinierten Energieträgern (fossil und erneuerbar) | Baubewilligungsverfahren (BauG) | Baubewilligungsbehörde |
| 21.2a | Vergärungsanlagen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 5000 t Substrat (Frischsubstanz) pro Jahr | Baubewilligungsverfahren (BauG) | Baubewilligungsbehörde |
| 21.3 | * Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke mit einer installierten Leistung von mehr als 3 MW | 1. Stufe Konzessionsverfahren ¹ (Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 [WNG] ²) | Konzessionsbehörde |
| | | 2. Stufe Baubewilligungsverfahren (BauG) | Amt für Wasser und Abfall |
| 21.4 | Anlagen zur Nutzung der Erdwärme (einschliesslich der Wärme von Grundwasser) mit mehr als 5 MWth | Konzessionsverfahren (WNG oder Gesetz über das Bergregal und die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds vom 18. Juni 2003 [BRSG] ³) | Konzessionsbehörde |
| | | sofern kein Konzessionsverfahren durchgeführt wird: Baubewilligungsverfahren (BauG) | Baubewilligungsbehörde |
| 21.6 | * Erdöl- und Gasraffinerien | Baubewilligungsverfahren (BauG) | Baubewilligungsbehörde |
| 21.7 | Anlagen zur Gewinnung von Erdöl, Erdgas oder Kohle | 1. Stufe Konzessionsverfahren (BRSG) | Konzessionsbehörde |
| | | 2. Stufe Baubewilligungsverfahren (BauG) | Baubewilligungsbehörde |
| | | sofern kein Konzessionsverfahren durchgeführt wird: Baubewilligungsverfahren (BauG) | Baubewilligungsbehörde |

¹ Artikel 38 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80)

² BSG 752.41

³ BSG [931.1](#)

| Nr. | Anlagentyp | Massgebliches Verfahren | Leitbehörde |
|------|---|---|--|
| 21.8 | Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW | Baubewilligungsverfahren (BauG) | Baubewilligungsbehörde |
| 21.9 | Fotovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW, die nicht an Gebäuden angebracht sind | Baubewilligungsverfahren (BauG) | Baubewilligungsbehörde |
| 22 | Übertragung und Lagerung von Energie | | |
| 22.3 | Lager für Gas, Brennstoff und Teibstoff, die bei Normalbedingungen mehr als 50 000 m ³ Gas bzw. 5000 m ³ Flüssigkeit enthalten | Baubewilligungsverfahren (BauG) | Baubewilligungsbehörde |
| 3 | Wasserbau | | |
| 30.1 | Werke zur Regulierung des Wasserstandes oder des Abflusses von natürlichen Seen von mehr als 3 km ² mittlerer Seeoberfläche einschliesslich Betriebsvorschriften | Genehmigung des Wasserbauplans der Gemeinde oder Schwellenkorporation (Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau [WBG] ¹) oder | Tiefbauamt |
| | | Erlass des kantonalen Wasserbauplans (WBG) | Bau- und Verkehrsdirektion |
| | | sofern kein Wasserbauplan erlassen wird: Wasserbaubewilligung (WBG) oder | Tiefbauamt |
| | | Baubewilligungsverfahren (BauG) | Baubewilligungsbehörde |
| 30.2 | Wasserbauliche Massnahmen wie: Verbauungen, Eindämmungen, Korrekturen, Geschiebe- und Hochwasserrückhalteanlagen im Kostenvoranschlag von mehr als 10 Millionen Franken | Genehmigung des Wasserbauplans der Gemeinde oder Schwellenkorporation (WBG) oder | Tiefbauamt |
| | | Erlass des kantonalen Wasserbauplans (WBG) | Bau- und Verkehrsdirektion |
| | | sofern kein Wasserbauplan erlassen wird: Wasserbaubewilligung (WBG) | Tiefbauamt |
| 30.3 | Schüttungen in Seen von mehr als 10 000 m ³ | Baubewilligungsverfahren (BauG) | Baubewilligungsbehörde |
| 30.4 | Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material aus Gewässern von mehr als 50 000 m ³ pro Jahr (ohne einmalige Entnahme aus Gründen der Hochwassersicherheit) | Wasserbaupolizeiliches Konzessions- oder Bewilligungsverfahren (WBG) | Tiefbauamt, bei Gewässern der I. und II. Juragewässerkorrektion: Amt für Wasser und Abfall |
| 4 | Entsorgung | | |

¹ BSG 751.11

| Nr. | Anlagentyp | Massgebliches Verfahren | Leitbehörde |
|------|--|---|------------------------|
| 40.4 | Deponien der Typen A und B mit einem Deponievolumen von mehr als 500 000 m ³ | 1. Stufe Konzessionsverfahren (BRSG) | Konzessionsbehörde |
| | | 2. Stufe Baubewilligungsverfahren (BauG) | Baubewilligungsbehörde |
| | | sofern kein Konzessionsverfahren durchgeführt wird: Baubewilligungsverfahren (BauG) | Baubewilligungsbehörde |
| 40.5 | Deponien der Typen C, D und E | 1. Stufe Konzessionsverfahren (BRSG) | Konzessionsbehörde |
| | | 2. Stufe Baubewilligungsverfahren (BauG) | Baubewilligungsbehörde |
| | | sofern kein Konzessionsverfahren durchgeführt wird: Baubewilligungsverfahren (BauG) | Baubewilligungsbehörde |
| 40.6 | | | |
| 40.7 | Abfallanlagen: a Anlagen für die Trennung oder mechanische Behandlung von mehr als 10 000 t Abfällen pro Jahr b Anlagen für die biologische Behandlung von mehr als 5000 t Abfällen pro Jahr c Anlagen für die thermische oder chemische Behandlung von mehr als 1000 t Abfällen pro Jahr | Baubewilligungsverfahren (BauG) | Baubewilligungsbehörde |
| 40.8 | Zwischenlager für mehr als 5000 t Sonderabfälle | Baubewilligungsverfahren (BauG) | Baubewilligungsbehörde |
| 40.9 | Abwasserreinigungsanlagen für eine Kapazität von mehr als 20 000 Einwohnergleichwerten | Baubewilligungsverfahren (BauG) | Baubewilligungsbehörde |
| 6 | Sport, Tourismus und Freizeit | | |
| 60.2 | Skilifte zur Erschliessung von Geländekammern oder für den Zusammenschluss von Schneesportgebieten | Baubewilligungsverfahren (BauG) | Baubewilligungsbehörde |
| 60.3 | Terrainveränderungen von mehr als 5000 m ² für Schneesportanlagen | Baubewilligungsverfahren (BauG) | Baubewilligungsbehörde |
| 60.4 | Beschneiungsanlagen, sofern die beschneibare Fläche über 50 000 m ² beträgt | Baubewilligungsverfahren (BauG) | Baubewilligungsbehörde |
| 60.5 | Sportstadien mit ortsfesten Tribünenanlagen für mehr als 20 000 Zuschauer | Baubewilligungsverfahren (BauG) | Baubewilligungsbehörde |

| Nr. | Anlagentyp | Massgebliches Verfahren | Leitbehörde |
|--------|--|---------------------------------|------------------------|
| 60.6 | Vergnügungsparks mit einer Fläche von mehr als 75 000 m ² oder für eine Kapazität von mehr als 4000 Besuchern pro Tag | Baubewilligungsverfahren (BauG) | Baubewilligungsbehörde |
| 60.7 | Golfplätze mit 9 und mehr Löchern | Baubewilligungsverfahren (BauG) | Baubewilligungsbehörde |
| 60.8 | Pistenanlagen für motorsportliche Veranstaltungen | Baubewilligungsverfahren (BauG) | Baubewilligungsbehörde |
| 7 | Industrielle Betriebe | | |
| 70.1 | * Aluminiumhütten | Baubewilligungsverfahren (BauG) | Baubewilligungsbehörde |
| 70.2 | Stahlwerke | Baubewilligungsverfahren (BauG) | Baubewilligungsbehörde |
| 70.3 | Buntmetallwerke | Baubewilligungsverfahren (BauG) | Baubewilligungsbehörde |
| 70.4 | Anlagen zur Aufbereitung und Verhüttung von Schrott und Almetallen | Baubewilligungsverfahren (BauG) | Baubewilligungsbehörde |
| 70.5 | Anlagen mit mehr als 5000 m ² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 1000 t pro Jahr zur Synthese von chemischen Produkten | Baubewilligungsverfahren (BauG) | Baubewilligungsbehörde |
| 70.5a | Anlagen mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 t pro Jahr zur Synthese von Pflanzenschutzmittel-, Biozid- und Arzneimittelwirkstoffen | Baubewilligungsverfahren (BauG) | Baubewilligungsbehörde |
| 70.6 | Anlagen mit mehr als 5000 m ² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 10 000 t pro Jahr für die Verarbeitung von chemischen Produkten nach den Anlagentypen Nrn. 70.5 und 70.5a | Baubewilligungsverfahren (BauG) | Baubewilligungsbehörde |
| 70.7 | Chemikalienlager mit einer Lagerkapazität von mehr als 1000 t | Baubewilligungsverfahren (BauG) | Baubewilligungsbehörde |
| 70.8 | Sprengstoff- und Munitionsfabriken | Baubewilligungsverfahren (BauG) | Baubewilligungsbehörde |
| 70.9 | | | |
| 70.10 | Zementfabriken | Baubewilligungsverfahren (BauG) | Baubewilligungsbehörde |
| 70.10a | Belagwerke mit einer Produktionskapazität von mehr als 20 000 t pro Jahr | Baubewilligungsverfahren (BauG) | Baubewilligungsbehörde |
| 70.11 | Anlagen zur Herstellung von Glas einschliesslich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag | Baubewilligungsverfahren (BauG) | Baubewilligungsbehörde |

| Nr. | Anlagentyp | Massgebliches Verfahren | Leitbehörde |
|-------|---|---------------------------------|------------------------|
| 70.12 | Zellstoff-(Zellulose)- Fabriken mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 000 t im Jahr | Baubewilligungsverfahren (BauG) | Baubewilligungsbehörde |
| 70.13 | Industrieanlagen zur Herstellung von Papier und Pappe mit einer Produktionskapazität von über 20 t pro Tag | Baubewilligungsverfahren (BauG) | Baubewilligungsbehörde |
| 70.14 | Spanplattenwerke | Baubewilligungsverfahren (BauG) | Baubewilligungsbehörde |
| 70.15 | Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren, wenn das Volumen der Wirkbäder 30 m ³ übersteigt | Baubewilligungsverfahren (BauG) | Baubewilligungsbehörde |
| 70.16 | Anlagen zur Herstellung von Kalk in Drehrohröfen oder anderen Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag | Baubewilligungsverfahren (BauG) | Baubewilligungsbehörde |
| 70.17 | Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschliesslich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag | Baubewilligungsverfahren (BauG) | Baubewilligungsbehörde |
| 70.18 | Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen mit einer Produktionskapazität von über 75 t pro Tag oder einer Ofenkapazität von mehr als 4 m ³ und einer Besatzdichte pro Ofen von über 300 kg pro m ³ | Baubewilligungsverfahren (BauG) | Baubewilligungsbehörde |
| 70.19 | Anlagen zur Vorbehandlung oder zum Färben von Fasern oder Textilien mit einer Verarbeitungskapazität von über 10 t pro Tag | Baubewilligungsverfahren (BauG) | Baubewilligungsbehörde |

| Nr. | Anlagentyp | Massgebliches Verfahren | Leitbehörde |
|-------|--|--|----------------------------------|
| 70.20 | Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung organischer Lösungsmittel mit einer Verbrauchskapazität von über 150 kg Lösungsmitteln pro Stunde oder von über 200 t pro Jahr | Baubewilligungsverfahren (BauG) | Baubewilligungsbehörde |
| 70.21 | Schlächtereien, fleischverarbeitende Betriebe und weitere Betriebe zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen (mit Ausnahme von Milch) mit einer Produktionskapazität von über 30 t Fertigerzeugnissen pro Tag | Baubewilligungsverfahren (BauG) | Baubewilligungsbehörde |
| 70.22 | Anlagen zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von über 300 t Fertigerzeugnissen pro Tag (Vierteljahresdurchschnittswert) | Baubewilligungsverfahren (BauG) | Baubewilligungsbehörde |
| 70.23 | Anlagen zur Behandlung und Verarbeitung von Milch, wenn die eingehende Milchmenge 200 t pro Tag übersteigt (Jahresdurchschnittswert) | Baubewilligungsverfahren (BauG) | Baubewilligungsbehörde |
| 8 | Andere Anlagen | | |
| 80.1 | Gesamtmeliorationen: a Gesamtmeliorationen von mehr als 400 ha b Gesamtmeliorationen mit Bewässerung oder Entwässerungen von Kulturland von mehr als 20 ha oder Terrainveränderungen von mehr als 5 ha c Landwirtschaftliche Gesamterschliessungsprojekte von mehr als 400 ha | Verfahren nach dem Gesetz vom 16. Juni 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG) ¹ | Amt für Landwirtschaft und Natur |
| 80.2 | Forstliche Erschliessungsprojekte von mehr als 400 ha (gemäss Perimeter der Vorstudie) | Verfahren nach dem VBWG | Amt für Wald und Naturgefahren |

¹ BSG 913.1

| Nr. | Anlagentyp | Massgebliches Verfahren | Leitbehörde |
|------|--|---|------------------------|
| 80.3 | Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahmen aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300 000 m ³ | 1. Stufe Konzessionsverfahren (BRSG) | Konzessionsbehörde |
| | | 2. Stufe Baubewilligungsverfahren (BauG) | Baubewilligungsbehörde |
| | | sofern kein Konzessionsverfahren durchgeführt wird: Baubewilligungsverfahren (BauG) | Baubewilligungsbehörde |
| 80.4 | Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, wenn die Gesamtkapazität des Betriebs 125 Grossvieheinheiten (GVE) übersteigt. Ausgenommen sind Alpställe. Raufutter verzehrende Tiere zählen nur mit dem halben GVE-Faktor gemäss der Verordnung des Bundesrates vom 7. Dezember 1998 über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV) ¹ | Baubewilligungsverfahren (BauG) | Baubewilligungsbehörde |
| 80.5 | Einkaufszentren und Fachmärkte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 7500 m ² | Baubewilligungsverfahren (BauG) | Baubewilligungsbehörde |
| 80.6 | Güterumschlagplätze und Verteilzentren mit einer Lagerfläche von mehr als 20 000 m ² oder einem Lagervolumen von mehr als 120 000 m ³ | Baubewilligungsverfahren (BauG) | Baubewilligungsbehörde |
| 80.7 | Ortsfeste Funkanlagen ² (nur Sendeeinrichtungen) mit 500 kW oder mehr Senderleistung | Baubewilligungsverfahren (BauG) | Baubewilligungsbehörde |
| 80.8 | | | |
| 80.9 | Anlagen zur Grundwasserfassung oder Grundwasseranreicherung mit einem jährlichen Entnahme- oder Anreicherungsvolumen von mindestens 10 Millionen m ³ | Konzessionsverfahren (WNG) | Konzessionsbehörde |

¹ SR 910.91

² Artikel 2 der Verordnung des Bundesrates vom 25. November 2015 über Fernmeldeanlagen (SR 784.101.2)